

gemeindearlesheim

Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Änderung der Gemeindeordnung § 2ter *{neu}*

Schlussabstimmung an der Urne

Ausgangslage

Das Gemeindegesetz sieht seit 1. Januar 2012 in § 67a vor, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung einführen können. Mit dieser neuen Regelung könnte ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über eine Gemeindeversammlungsvorlage an der Urne stattfinden soll.

Gemäss heutiger Regelung gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem obligatorischen Referendum und damit zwingend einer Urnenabstimmung unterstehen. Dazu gehören neben Änderungen der Gemeindeordnung auch Geschäfte mit hoher Tragweite für die Gemeinde. Die entsprechenden Geschäfte sind im § 48 des Gemeindegesetzes aufgeführt.

Daneben gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei diesen Geschäften kann mittels einer Unterschriftensammlung mit mindestens 500 gültigen Unterschriften eine Urnenabstimmung erwirkt werden.

Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind gemäss § 49 Abs. 3 des Gemeindegesetzes unter anderem Gemeindeversammlungsbeschlüsse zum Budget, zur Rechnung, zum Steuerfuss sowie Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung. Insbesondere der letzte Punkt stellt eine Asymmetrie dar, da zwar gegen befürwortende Beschlüsse das fakultative Referendum ergriffen werden kann, nicht aber gegen ablehnende Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

Seit dem 1. Januar 2012 sieht das Gemeindegesetz im § 67a vor, dass die Gemeinden die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Gemeindeversammlungsbeschlüsse einführen können. Dazu ist eine Änderung der Gemeindeordnung erforderlich. Diese untersteht dem obligatorischen Referendum und erfordert zwingend eine Urnenabstimmung.

Was würde sich ändern?

Die Gemeindeversammlung vom 21. April 2021 hat der Einführung der Möglichkeit der Schlussabstimmung an der Urne zugestimmt. Nun muss über diesen Beschluss der Gemeindeversammlung an der Urne abgestimmt werden, weil es sich dabei um eine Änderung der Gemeindeordnung handelt.

Bei einer Annahme dieser Vorlage an der Urne würde die Beratung der Geschäfte an den Gemeindeversammlungen gleich bleiben wie heute. Jede Versammlungsvorlage wird vorgestellt, diskutiert und es können Änderungsanträge gestellt werden, über welche die Gemeindeversammlung abstimmt. Anders als heute kann dann vor der Schlussabstimmung ein Antrag auf Abstimmung an der Urne gestellt werden. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt, findet die Schlussabstimmung nicht an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne statt. Das Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist im Gemeindegesetz festgelegt und kann nicht verändert werden. Bei der Schlussabstimmung an der Urne werden alle von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungsanträge in die Abstimmungsvorlage eingearbeitet. An der Urnenabstimmung können die Stimmberechtigten dann der bereinigten Vorlage zustimmen oder sie ablehnen.

Der Vorteil liegt darin, dass Entscheide an der Urne breiter abgestützt und damit demokratisch höher legitimiert sind. An den Gemeindeversammlungen nehmen üblicherweise zwischen 2 bis 5 Prozent der stimmberechtigten Arlesheimerinnen und Arlesheimer teil. Bei (bisher seltenen) kommunalen Urnenabstimmungen waren es zwischen 45 und 55 Prozent. Zudem hätten mit der Schlussabstimmung an der Urne auch befürwortende Gruppierungen die Möglichkeit, eine Urnenabstimmung zu erwirken, bevor die Gemeindeversammlung einen ablehnenden Beschluss fasst, gegen den nachträglich kein Referendum ergriffen werden kann.

Für die Änderung der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung in einem ersten Schritt zuständig. Wenn die Gemeindeversammlung der Änderung zustimmt, muss die revidierte Gemeindeordnung zwingend an einer Urnenabstimmung den Stimmberechtigten vorgelegt werden (obligatorisches Referendum).

Die Gemeindeversammlung vom 21. April 2021 hat mit 107 Ja- zu 50 Nein-Stimmen den folgenden Beschluss gefasst:

§ 2ter {neu} Schlussabstimmung an der Urne

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

² Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Urnenabstimmung über die Änderung der Gemeindeordnung zeitgleich mit dem nationalen Abstimmungstermin vom 26. September 2021 durchzuführen.

Argumente Pro und Contra

Nach Ansicht der Befürworter aus der Gemeindeversammlung würde die Schlussabstimmung an der Urne die Legitimität eines Entscheids erhöhen, da damit zu rechnen ist, dass die Stimmbeteiligung im Rahmen einer Urnenabstimmung höher ist als die Beteiligung an einer Gemeindeversammlung. Deshalb führe die Einführung zu einer Stärkung der Gemeindeversammlung. Die Vorlage kann an der Gemeindeversammlung im Detail diskutiert, ergänzt oder geändert werden.

Die Gegner der Vorlage sahen demgegenüber in der Schlussabstimmung an der Urne eine Schwächung der Gemeindeversammlung, da die Versammlung nicht abschliessend über ein behandeltes Geschäft entscheiden könne, auch wenn zuvor alle Anliegen eingebracht werden können. Die Gemeindeversammlung als Ureinrichtung der Basisdemokratie verliere somit an Gewicht und werde noch weniger Stimmberechtigte anlocken können.

Die Befürworter sahen zudem den Vorteil, dass sich all jene, die aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder anderen Gründen an der Teilnahme an der Gemeindeversammlung verhindert sind, an der Urne ebenfalls in die Entscheidungsfindung einbringen können.

Demgegenüber argumentierten die Gegner, dass, wer sich für die Themen der Gemeindeversammlung interessiert, auch an die Versammlung kommen kann. Die Diskussionen an der Versammlung seien wichtig für die Meinungsbildung und die Beschlussfassung.

Dass heute nur angenommene Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit einem Referendum angefochten werden können, sahen die Befürworter als ungleiche Behandlung mit den durch die Gemeindeversammlung abgelehnten Beschlüssen, die nicht dem Referendum unterliegen. Mit der Schlussabstimmung an der Urne werde dieses Ungleichgewicht korrigiert.

Die Gegner führten an, dass durch die Schlussabstimmung an der Urne unnötige Verzögerungen in der Beschlussfindung erfolgen und grosse Mehrkosten für die Abstimmung an der Urne auf die Gemeinde zukommen.

Dazu erklärte der Gemeinderat, dass die Abstimmungen in aller Regel an einem der offiziellen kantonalen / nationalen Abstimmungstermine stattfinden sollen und damit die Kosten tief sein werden und die Verzögerungen absehbar.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Beschluss der Gemeindeversammlung zu folgen und die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung anzunehmen:

§ 2ter {neu} Schlussabstimmung an der Urne

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

² Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

